

Berlin, 1. Juni 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

BDEW-Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bun- desregierung der Ersten Ver- ordnung zur Änderung der NELEV

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum
Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von
Energieanlagen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhalt

1	Einleitung und Zusammenfassung	2
2	Stellungnahme zu §§ 2 Absatz 2a und b sowie § 4 NELEV (neu)	3
2.1	Anspruch auf Erteilung der endgültigen Betriebserlaubnis	3
2.2	Anlagenzertifikat unter Auflage: Klarstellung zu den Nachweisen innerhalb von 18 Monaten	3
2.3	Zeitliche Befristung der Übergangslösung konkretisieren	4
2.4	Rechtsfolgen bei Nichterfüllung.....	5

1 Einleitung und Zusammenfassung

Der BDEW begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), die gesetzlichen Grundlagen für die Zertifizierung von Erzeugungsanlagen für eine Übergangszeit anzupassen, um dem gegenwärtigen „Zertifizierungsstau“ für kleine und mittelgroße Erneuerbare-Energien-Anlagen zu begegnen. Der BDEW sieht hier übereinstimmend mit dem BMWK kurzfristigen Vereinfachungsbedarf, um zur Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare Energien beizutragen.

Gleichwohl muss eine zügige Integration von Erneuerbaren-Energien-Anlagen in das Energieversorgungssystem auch zwingend technisch sicher für das Gesamtsystem sein.

Dass die Zertifizierung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen weder ausgesetzt noch die Prüfung der zu zertifizierenden technischen Anforderungen auf den Anschlussnetzbetreiber übertragen werden soll, sehen wir sehr positiv. Das Anlagenzertifikat B unter Auflage, das die NELEV vorschreibt, muss aus unserer Sicht die Anforderungen beinhalten und abfragen, die für eine technisch sichere Einbindung der Anlagen in das Netz notwendig sind.

Die weiteren Anforderungen, die die VDE-AR-N 4110 vorschreibt, sind aus Sicht des BDEW allerdings in Summe ebenfalls wichtig. So sind einige im Anlagenzertifikat vorgesehene Parameter zwar relevant, auch wenn ihre Nicht-Einhaltung nicht unmittelbar die Gesamtnetzstabilität gefährdet. Die Auswirkungen wären lokal begrenzt, können aber bei Häufung im Zweifel problematisch werden. Hierzu verweisen wir auch auf die Begründung der [Festlegung](#) der Leistungsklassen für die jeweiligen Typen A bis D. Die Ordnungsänderung darf angesichts des gewünschten Zubaus auf 200 GW bis 2030 nicht dazu führen, dass Anforderungen generell und für die Zukunft hinter die in der NELEV und der konsensual erarbeiteten VDE-AR-N 4110 zurückfallen. Daher begrüßt der BDEW, dass diese weiteren Anforderungen für eine

endgültige Betriebserlaubnis ebenso vorliegen müssen. Für den Gesamtnachweis der Zertifizierung inklusive Konformitätserklärung ergibt sich nach unserem Vorschlag eine noch auskömmlichere Frist.

Zusammengefasst begrüßen wir deshalb, dass die Änderungen der NELEV eine zeitlich befristete Übergangslösung vorsehen, Anforderungen für eine vorläufige Betriebserlaubnis definieren, die allerdings an einigen Stellen noch zu konkretisieren sind, und insgesamt zur Rechtssicherheit beitragen, indem Rechtsfolgen deutlich benannt werden.

2 Stellungnahme zu §§ 2 Absatz 2a und b sowie § 4 NELEV (neu)

Die Klarstellung in § 2 Abs. 2a NELEV-E, dass das Nachweisdokument für Erzeugungsanlagen Typ B und C aus dem Anlagenzertifikat und der Konformitätserklärung besteht, begrüßen wir.

2.1 Anspruch auf Erteilung der endgültigen Betriebserlaubnis

§ 2 Abs. 2a Satz 3 NELEV-E sollte auf dem Stand von § 4 Abs. 1 NELEV bleiben:

~~Die Ausstellung des vollständigen Nachweisdokuments berechtigt den Betreiber der Erzeugungsanlage vom zuständigen Netzbetreiber die endgültige Betriebserlaubnis nach Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/631 zu verlangen.~~

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen eine endgültige Betriebserlaubnis nach Artikel 32 Absatz 3 oder nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/631 verweigern, soweit der anschlussbegehrende Betreiber einer Erzeugungsanlage Pflichten nach § 2 oder nach § 3 nicht einhält.

Die Konformitätserklärung stellt zwar den letzten Teil des Nachweisprozesses dar. Insofern ist der aktive Anspruch auf Erteilung der endgültigen Betriebserlaubnis mit Vorlage des vollständigen Nachweisdokuments (Anlagenzertifikat und Konformitätserklärung) grundsätzlich berechtigt. Allerdings muss der Anlagenbetreiber alle vier Jahre die Schutzprüfprotokolle auf Anforderung vorlegen. Die bisherige Regelung in der NELEV eröffnet hier den notwendigen Spielraum.

2.2 Anlagenzertifikat unter Auflage: Klarstellung zu den Nachweisen innerhalb von 18 Monaten

Aus Sicht des BDEW ist in § 2 Abs. 2b Satz 1 NELEV-E aus Gründen der Rechtssicherheit eine Präzisierung notwendig, welche Nachweise für ein Anlagenzertifikat unter Auflage innerhalb von 18 Monaten wem gegenüber zu erbringen sind.

Ein allgemeiner Verweis auf § 2 Abs. 1 NELEV ist hierfür nicht ausreichend, da die allgemeinen technischen Mindestanforderungen gerade durch die Zertifizierung (§ 2 Abs. 2 NELEV) nachgewiesen werden sollen.

§ 2 Abs. 2b Satz 1 NELEV-E (neu):

*Hat der Anlagenbetreiber eine Zertifizierungsstelle zum Zwecke der Inbetriebnahme einer Erzeugungsanlage des Typs B mit einer maximalen Wirkleistung von bis zu 950 kW beauftragt, muss diese Zertifizierungsstelle auf Verlangen des Anlagenbetreibers das Anlagenzertifikat unter der Auflage ausstellen, dass der Betreiber der Anlage innerhalb von 18 Monaten ab Ausstellung des Anlagenzertifikats **ein Anlagenzertifikat ohne Auflage beim zuständigen Netzbetreiber die erforderlichen Nachweise im Sinne des Absatzes 1 einreicht.***

Der Nachweisprozess wird hierdurch klargestellt: Nach Ausstellung des Anlagenzertifikats unter Auflagen und erfolgreicher Inbetriebsetzung der Anlage nach der VDE-AR-N 4110 wird eine vorläufige Betriebserlaubnis ausgestellt. Innerhalb von 18 Monaten ist dann das Anlagenzertifikat ohne Auflage dem Anschlussnetzbetreiber nachzuweisen. Inhaltlich entspricht dieses Zertifikat dann dem „vollen“ Anlagenzertifikat, das alle nach der VDE-AR-N 4110 derzeit vorgesehenen Anforderungen abfragt und bestätigt. Andernfalls treten die in § 4 NELEV aufgelisteten Rechtsfolgen ein.

Die für eine endgültige Betriebserlaubnis noch notwendige Konformitätserklärung als Teil des vollständigen Nachweisdokuments kann dann wiederum innerhalb eines halben Jahres nachgewiesen werden, mit Verlängerungsmöglichkeit auf 1 Jahr nach Inbetriebsetzung der ersten Erzeugungseinheit. Die Fristenregelung zum Nachweis der Konformitätserklärung sieht die derzeit geltende VDE-AR-N 4110 bereits vor. Insofern bedarf es an dieser Stelle keiner gesetzlichen Regelung. Dem Anlagenbetreiber stünden damit insgesamt 30 Monate für eine vollständige Zertifizierung nach § 2 Abs. 2a Satz 1 NELEV-E zur Verfügung.

2.3 Zeitliche Befristung der Übergangslösung konkretisieren

Für die bis Ende 2025 befristete Geltung der Übergangslösung eines Anlagenzertifikats unter Auflagen fehlt derzeit noch ein konkreter zeitlicher Endpunkt. Der BDEW schlägt daher vor, diese Frist in § 2 Abs. 2b NELEV-E zu integrieren. Damit wird deutlich, dass ein befristetes, bis zum 31. Dezember 2025 ausgestelltes Anlagenzertifikat für eine vorläufige Inbetriebnahme ausreicht und noch 18 Monate später das Anlagenzertifikat ohne Auflage nachgereicht werden kann. Sollte sich abzeichnen, dass der „Zertifizierungsstau“ ein länger anhaltendes Phänomen ist – anders als vom BDEW derzeit erwartet – kann die Übergangsfrist in der NELEV zu einem späteren Zeitpunkt verlängert werden.

Zudem werden die Anforderungen an die Leistungsangaben nach Nr. 2 geschärft. Damit soll verhindert werden, bei Erstellung des Anlagenzertifikats insbesondere für Solaranlagen kurzfristig Wechselrichter und damit Leistungswerte zu ändern, was in der Praxis nicht selten vorkommt.

§ 2 Abs. 2b Satz 2 NELEV-E (neu)

Das Anlagenzertifikat unter der Auflage nach Satz 1 darf **bis zum 31. Dezember 2025 ausgestellt werden und nur ausgestellt werden**, wenn zum Zeitpunkt der Ausstellung [...]

Nr. 1 [...]

Nr. 2 die Leistungsangaben der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Anschluss-Scheinleistung S_{AV} , der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Wirkleistung P_{AV} (jeweils für Einspeisung und Bezug) sowie die installierte Wirkleistung P_{inst} , **in Übereinstimmung mit den Leistungsangaben des Netzbetreibers**,

[...].

§ 2 Abs. 2b Satz 3 NELEV-E (neu) wird gestrichen.

Sinnvoll dürfte zudem sein, die Inhalte der Schutz- und Regelkonzepte in § 2 Abs. 2b Nr. 3 NELEV-E noch zu konkretisieren. Hierzu scheint derzeit eine unterschiedliche Prüftiefe und Interpretation des Nachweisprozesses bei den Zertifizierungsstellen vorzuliegen.

2.4 Rechtsfolgen bei Nichterfüllung

Der BDEW begrüßt die ausdrückliche Nennung der Rechtsfolgen in § 4 NELEV.

Klarzustellen wäre zum einen noch, dass Anlagen, die einmal vom Netz zu trennen waren, weil die Anforderungen der NELEV nicht eingehalten wurden, bei Vorlage der erforderlichen Nachweise natürlich (wieder) durch den Anlagenbetreiber in Betrieb genommen/wiederangeschlossen werden können. Zum anderen sollte die erforderliche Netztrennung selbst nicht zwingend durch den Anschlussnetzbetreiber durchgeführt werden müssen. In der Begründung zu § 4 Abs. 3 NELEV-E sollte daher präzisierend ergänzt werden:

„[...] In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, stellt Absatz 3 klar, dass im Zweifel auch wesentliche Teile der Erzeugungsanlage durch den Netzbetreiber **selbst oder auf dessen Aufforderung durch den Anlagenbetreiber** zurückgebaut werden ~~können und~~ müssen.“

Zudem sollte geprüft werden, ob in den Ausnahmefällen, in denen der Zutritt zu Anlagen in der Größenordnung ab 135 kW tatsächlich über eine Wohnung führt, eine vorherige Benachrichtigung nach Vorbild des § 21 NAV statt eines Zutrittsrechts während der üblichen Geschäftszeiten sachgerechter wäre (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NELEV-E).

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

BDEW

Lukas Bieber, MA & MBL

Geschäftsbereich Energienetze

030-300199-1125

lukas.bieber@bdew.de

BDEW

Constanze Hartmann, LL.M. (Bristol)

Abteilung Recht

030-300199-1527

constanze.hartmann@bdew.de